

1751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag 743/A der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Rudolf Parnigoni und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1994)

**und
die Petition Nr. 46 betreffend eine Novellierung des Berggesetzes 1975, überreicht von dem Abgeordneten Karl Neuwirth**

**sowie
die Petition Nr. 55 betreffend eine Änderung des Berggesetzes sowie gegen die Errichtung von neuen Steinbrüchen bzw. die Erweiterung von bereits bestehenden Steinbrüchen im Wienerwald, überreicht von der Abgeordneten Christine Haager**

**und
den Antrag 271/A(E) der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Genossen betreffend Novelle zum Berggesetz**

**und
den Antrag 291/A(E) der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen betreffend eine Novellierung zum Berggesetz**

Die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Rudolf Parnigoni und Genossen haben am 16. Juni 1994 den gegenständlichen Antrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Berggesetznovelle 1990 hat einige vorher nicht oder nur teilweise dem Bergrecht unterliegende mineralische Rohstoffe unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe eingereiht (siehe hierzu den § 5 des Berggesetzes 1975). Dies hatte zur Folge, daß hinsichtlich dieser nunmehr grundeigenen mineralischen Rohstoffe die Bergrechtsvorschriften zur Gänze gelten. Da Voraussetzung jeder Bergbautätigkeit eine darauf bezugnehmende Bergbauberechtigung ist, liegt bei Fehlen einer solchen ein unbefugter Bergbau vor. Um dies zu vermeiden, haben die Übergangsbestimmungen des § 238 Abs. 5 des Berggesetzes 1975 den Bergbau-

treibenden unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der obsolet gewordenen Gewerbeberechtigungen die zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe erforderlichen bergrechtlichen Gewinnungsbewilligungen von Gesetzes wegen zuerkannt. Da die Gewinnungsbewilligungen jedoch raumbezogen sind, mußten der zuständigen Berghauptmannschaft innerhalb einer bestimmten Frist die Räume, auf die sich die Gewinnungsbewilligungen beziehen (die Abbaufelder), bekanntgegeben werden.

Die Aufnahme, jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld — dies gilt sowohl für Fälle, bei denen die Gewinnungsbewilligung von Gesetzes wegen auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 238 Abs. 5 des Berggesetzes 1975 zuerkannt worden ist, als auch für Fälle, bei denen die Gewinnungsbewilligung nach Durchführung eines Verfahrens von der Berghauptmannschaft nach § 96 des Berggesetzes 1975 durch Bescheid erteilt worden ist —, sind nach § 100 des Berggesetzes 1975 vom Bergbauberechtigten der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Diese nahm die Anzeige in der Regel zum Anlaß einer Erhebung nach § 203 Abs. 2 des Berggesetzes 1975, der normalerweise auch die berührten Nachbarn und die berührten Verwaltungsbehörden beigezogen wurden. Die Durchführung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen wurde dem Bergbauberechtigten von der Berghauptmannschaft mit Bescheid aufgetragen.

Die vorstehende Vorgangsweise hatte zahlreiche Beschwerden, vor allem von berührten Nachbarn, zur Folge, da die Gewinnung zumeist schon vor Durchführung der Erhebungen aufgenommen worden ist und sich die berührten Nachbarn vor vollendete Tatsachen gestellt sahen. Diese Beschwerden haben in mehreren schriftlichen parlamentarischen Anfragen, in Petitionen und im

16. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat ihren Niederschlag gefunden.

Der aufgezeigte unbefriedigende Zustand soll durch eine Novellierung des Berggesetzes 1975 beseitigt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Novelle stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

Die Novelle wird voraussichtlich keine Erhöhung des Sachaufwandes zur Folge haben und auch keine Vermehrung des Personalstandes erfordern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine den Gegenstand der Novelle betreffende spezifische EG- bzw. EU-Rechtsvorschriften. Die in der Novelle vorgesehenen Regelungen sind demnach als EU-konform anzusehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1:

Der Anzeige nach § 100 des Berggesetzes 1975 soll bei Aufnahme und nach fünfjähriger Unterbrechung bei Wiederaufnahme des Gewinnens in einem Abbaufeld ein der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürfender Aufschluß- und Abbauplan beizufügen sein und vor dessen Genehmigung nicht mit dem Gewinnen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Abbaufeld begonnen werden dürfen. Der Parteienkreis im Genehmigungsverfahren soll jenem der Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen (siehe hierzu den § 146 Abs. 6 des Berggesetzes 1975) entsprechen. Demnach würde ein Ediktalverfahren mit zwingender Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen sein. Notwendig erscheint hierzu die Neufassung des § 100 des Berggesetzes 1975.

Zu Art. I Z 2:

Die Anführung des § 100 im § 260 hat ihren Grund im Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG.

Zu Art. II:

Durch eine Übergangsregelung soll überdies in jenen Fällen, in denen die Aufnahme oder nach einer fünfjährigen Unterbrechung die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem auf Grund des § 238 Abs. 5 des Berggesetzes 1975 bekanntgegebenen Abbaufeld zwischen dem Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1990 und dem Inkrafttreten der vorgesehenen Novelle erfolgt ist, jeder durch das Gewinnen berührten Partei im Sinne des nun vorgesehenen § 100 des Berggesetzes 1975 das Recht zuerkannt werden, bei der Berghauptmannschaft einen Antrag

auf Durchführung einer Erhebung nach § 203 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 zu stellen.“

Die Petition Nr. 46 wurde am 14. Mai 1992 vom Abgeordneten Karl Neuwirth im Sinne des § 100 Abs. 1 GOG 1975 überreicht und in der Folge dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen. Der Petitionsausschuss hat hierzu eine Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingeholt und in seinem Sammelbericht 930 der Beilagen ausführlich dargestellt. Gleichzeitig hat der Petitionsausschuss den einstimmigen Beschluß gefaßt, diese Petition dem Handelsausschuss zur Mitbehandlung bei Vorlagen das Berggesetz betreffend zu überweisen.

Die Petition Nr. 55 wurde am 6. Oktober 1992 von der Abgeordneten Christine Haager im Sinne des § 100 Abs. 1 GOG 1975 überreicht und in der Folge dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen. Der Petitionsausschuss hat hierzu eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst eingeholt und in seinem Sammelbericht 930 der Beilagen ausführlich dargestellt. Gleichzeitig hat der Petitionsausschuss den einstimmigen Beschluß gefaßt, diese Petition dem Handelsausschuss zur Mitbehandlung bei Vorlagen das Berggesetz betreffend zu überweisen.

Die Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Genossen haben am 18. Dezember 1991 den gegenständlichen Antrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Die mit Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1990), BGBl. Nr. 355, eingeführten Änderungen haben in der Praxis zu großer Unsicherheit und Unzufriedenheit geführt, da dadurch Lücken geschaffen wurden, welche bereits bestehende, umweltschonende Bestimmungen durchlöchern.

Bereits in der Plenardebatte des Nationalrates vom 7. Juni 1990 wurden zahlreiche Unzulänglichkeiten bei der Gesetzwerdung dieser Novelle von Mandataren der freiheitlichen Partei aufgezeigt, die sowohl den formalen Weg, als auch den materiellen Inhalt der Novelle betrafen.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten besteht die Gefahr, daß Österreichs Bergwerke auf Grund dieser Novelle als Mülldeponien mißbraucht werden können.“

Die Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen haben am 31. Jänner 1992 den gegenständlichen Antrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit der Novellierung im Jahre 1990 wurde der Geltungsbereich des Berggesetzes wesentlich erweitert:

Nach § 2 Abs. 1 unterliegen dem Berggesetz unter anderem nun auch folgende Tätigkeiten:

- Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von „Materialien“ (fest) in unterirdischen Hohlräumen,
- Herstellen und Benützen von Hohlräumen zur Lagerung von „Materialien“ (fest),
- Suchen von geologischen Strukturen zur Einbringung von „Stoffen“ (auch flüssig),
- Erforschung der geologischen Strukturen,
- Einbringen der Stoffe in geologische Strukturen und
- Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks für sonstige Zwecke.

Die Nebenrechte des Bergbauberechtigten wurden in § 132 Abs. 1 erweitert um:

- Lagerung von Materialien auf Tagbaugelände,
- Benützung von Grubenbauen zu anderen Zwecken und
- ausgehend von Bergbauanlagen das Einbringen von Stoffen in geologische Strukturen.

Der Katalog der grundeigenen mineralischen Rohstoffe in § 5 wurde erweitert um:

- Tone, die sich zur Herstellung von Ziegeleierzeugnissen eignen,
- Kalkstein, der sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet, sowie
- basaltische Gesteine, die sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen.

Wie in der Abweichenden Stellungnahme zum Ausschussbericht (1344 der Beilagen NR, XVII. GP) dargelegt, erachten die Grünen die in §§ 2 und 132 vorgenommene Ausweitung des Berggesetzes als unsachlich. Soweit für diese Erweiterung des Bergbaubegriffes vorgebracht wird, daß für diese Tätigkeiten die für den Bergbau typischen Techniken zur Anwendung kommen, so muß dem entgegengehalten werden, daß nach einer derartigen Sichtweise auch die Errichtung von Straßen- und Eisenbahntunneln, U-Bahnbauten, Brunnen ua. dem Berggesetz unterstellt werden könnten. Die spezifischen Techniken und Gefahren waren offensichtlich nicht die Kriterien zur Bestimmung des Regelungsbereichs des Berggesetzes, sondern der Zweck der Tätigkeit, die Rohstoffgewinnung. Gerade aus der Begrenztheit der „natürlichen“ Vorkommen lassen sich die spezifischen Rechtsinstitute des Berggesetzes erklären. Für die Erweiterung der grundeigenen Rohstoffe wird deren Knappheit ins Treffen geführt.

In der Praxis sind von der erwähnten Neuregelung drei Anlagentypen betroffen, die verständlicherweise auf geringe Akzeptanz bei der Bevölkerung stoßen:

- a) Steinbrüche,

- b) ober- und untertägige Abfalldeponien und
- c) Atommülllager.

Bereits in der Anfrage Nr. 1356/J wurde ausgeführt, welches Ergebnis die Erweiterung des Berggesetzes bei den Steinbrüchen im konkreten zeitigt. Die Erklärung einer Reihe von sonstigen mineralischen Rohstoffen zu grundeigenen mineralischen Rohstoffen hat die uneingeschränkte Anwendung des Bergrechts zur Folge. Da die Gewerbeordnung nicht mehr zur Anwendung kommt, entfällt auch die in § 77 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene strikte Bindung dieser Tätigkeiten (Steinbrüche) an die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan. Eine derartige Rücksichtnahme auf die allgemeine Raumplanung ist dem Bergrecht fremd. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, daß die Naturschutzgesetze und Bauordnungen der Länder zumeist auf eine eigene Zuständigkeit für bergrechtliche Anlagen verzichten. Für die Nachbarn derartiger Anlagen entfallen mit der Zuordnung zum Bergrecht daher zwei Prüfebene.

Der gleiche Effekt ist, grob betrachtet, bei Abfalldeponien gegeben, da § 74 Abs. 4 der Gewerbeordnung auf eine eigene gewerberechtliche Genehmigungspflicht verzichtet, wenn die Tätigkeit in einer Bergbauanlage ausgeübt und in fachlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Bergbau steht.

Die Ablagerung radioaktiver Stoffe unterliegt nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die Errichtung und der Betrieb eines derartigen Lagers wären vor Inkrafttreten der Berggesetznovelle jedenfalls nach dem Strahlenschutzgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und der jeweiligen Bauordnung sowie, sofern es gewerblich betrieben wird, nach dem Gewerberecht zu beurteilen gewesen. Nunmehr tritt auch in diesem Fall an die Stelle der Gewerbeordnung das Berggesetz, das im Unterschied zur Gewerbeordnung und zum Strahlenschutzgesetz eine Entscheidung vorsieht, und zwar zugunsten der „Ausübung der in § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten“. In § 2 Abs. 1 sind, wie schon angeführt, das Untersuchen des Untergrundes, das Herstellen und Benützen von Hohlräumen zur Lagerung von „Materialien“ angeführt.

Der Entfall von Bewilligungspflichten und die Entkoppelung von der allgemeinen (örtlichen) Raumplanung kann nicht die Antwort der Politik auf die fehlende Akzeptanz für derartige Anlagen sein. [Es mag dahingestellt bleiben, inwiefern nicht nur von einem bloßen Verzicht des Landesgesetzgebers (Bauordnungen, Naturschutzgesetze) und des Gewerberechtsgesetzgebers gesprochen werden kann, sondern von einer zumindest im Detail geschaffenen ausschließlichen Zuständigkeit der Bergrechtsgesetzgebers. Damit wäre auch eine Verschiebung der Gesetzgebungszuständigkeiten eingetreten. Dies veranlaßte übrigens die Kärntner

Landesregierung, einen verfassungswidrigen Eingriff in das föderalistische Prinzip geltend zu machen. Das Verfahren ist noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig.]

Nur in der Schaffung verstärkter Partizipationsmöglichkeiten und wirksamen Abfallvermeidungsmaßnahmen kann die Lösung gelegen sein. Auf die Ausführungen im Entschließungsantrag Nr. 90/A(E) betreffend Atommüllendlager in Österreich wird verwiesen. Sämtliche Novellierungen und Neufassungen von Anlagenrechten in der XVII. GP wurden diesen Anforderungen nicht gerecht (Abfallwirtschaftsgesetz, Gewerbeordnungs-novelle, Bergesetz-novelle, Wasserrechtsgesetz). Die Diskussion um eine Umweltverträglichkeitsprüfung und um ein Umweltinformationsgesetz sowie ein Bürgerbeteiligungsgesetz sind bis jetzt zu keinem Ergebnis gekommen.

Statt dessen ist laut Ministerialentwurf zur Gewerbeordnungsnovelle 1992 abermals auch für diesen Bereich der Entfall der baurechtlichen Genehmigungspflicht vorgesehen und der Wasserrechtsbehörde sollen Zuständigkeiten entzogen werden. Die Einrichtung einer einzigen Behörde zur Beurteilung von umweltbeeinträchtigenden Anlagen ist allerdings nur dann sachlich, wenn die Bewilligungskriterien vereinheitlicht und optimiert werden und die Partizipations- und Kontrollrechte wesentlich verbessert werden.“

Der Handelsausschuß hat die beiden Entschließungsanträge 271/A(E) (Berichterstattung Mag. Helmut Peter) und 291/A(E) (Berichterstattung Abg. Monika Langthaler) in seiner Sitzung am 5. Mai 1992 in Verhandlung genommen und einen Unterausschuß zur gemeinsamen Vorberatung eingesetzt. Die Konstituierung des Unterausschusses erfolgte am 12. Oktober 1993 mit folgenden Mitgliedern: Sophie Bauer, Kurt Eder, Alfred Kollmann, Karl Neuwirth und Rudolf Parnigoni (Obfraustellvertreter) für die SPÖ, Johann Hofer, Dipl.-Ing. Richard Kaiser, Walter Riedl und Ingrid Tichy-Schreder (Obfrau) für die ÖVP, Anna Elisabeth Aumayr und Peter Rosenstingl (Schriftführer) für die FPÖ und Monika Langthaler für die Grünen. In einer weiteren Sitzung des Unterausschusses am

28. Juni 1994 konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

In seiner Sitzung vom 28. Juni 1994 hat der Handelsausschuß diesen Bericht der Obfrau zur Kenntnis genommen und die beiden Vorlagen gemeinsam mit dem Antrag 743/A (Bergesetz-novelle 1994) und den beiden Petitionen Nr. 46 und Nr. 55 in Verhandlung genommen.

Der Bericht über den Antrag 743/A wurde von der Obfrau Ingrid Tichy-Schreder, die Berichte über die Petitionen Nr. 55 und Nr. 46 wurden von der Abgeordneten Marianne Hagenhofer erstattet.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Ing. Richard Kaiser, Rudolf Schwarzböck, Rudolf Parnigoni, Helmut Haigermoser, Christine Haager, Mag. Thomas Barmüller und Johann Hofer sowie die Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria Fekter.

Die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic brachte einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 743/A mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic erhielt nicht die erforderliche Mehrheit.

Mit der Beschlußfassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes gelten die beiden Entschließungsanträge 271/A(E) und 291/A(E) sowie die beiden Petitionen Nr. 46 und Nr. 55 als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.
2. hinsichtlich der Petitionen Nr. 46 und Nr. 55 diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 06 28

Marianne Hagenhofer
Berichterstatlerin

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau

%

Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 100 lautet:

„§ 100. (1) Die Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld ist spätestens drei Monate vorher der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Aufschluß- und Abbauplan beizufügen, der alle wesentlichen Einzelheiten des beabsichtigten Aufschlusses und Abbaus enthalten muß.

(2) Der Aufschluß- und Abbauplan bedarf hinsichtlich der beabsichtigten Arbeiten und vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die im Aufschluß- und Abbauplan angeführten Arbeiten durch Gewinnungsbewilligungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, daß über die für die Ausführung des Aufschluß- und Abbauplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird, sowie
3. die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen (§ 134) als ausreichend anzusehen sind.

(3) Parteien im Genehmigungsverfahren sind der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der Abbau

beabsichtigt ist, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und ferner alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe des Abbaufeldes aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung nach Abs. 5 Einwendungen gegen den Aufschluß- und Abbauplan erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an.

(4) Vor Genehmigung des Aufschluß- und Abbauplanes sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

(5) Über den Aufschluß- und Abbauplan ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu verständigen. Den anderen im Abs. 3 genannten Personen sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die nach Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekanntzugeben.

(6) Vor Genehmigung des Aufschluß- und Abbauplanes darf nicht mit dem Gewinn der grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Abbaufeld begonnen werden.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß bei einer erheblichen Ausweitung der Abbaufläche.

(8) Die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung des Aufschluß- und Abbauplanes bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens und

nach den Erfordernissen der Sicherheit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

(9) Jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld, soweit nicht Abs. 1 gilt, sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.“

2. Im § 260 wird nach dem Beistrich hinter der Zahl „99“ die Zahl „100“ eingefügt und dahinter ein Beistrich gesetzt.

Artikel II

Ist die Aufnahme oder nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederauf-

nahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem auf Grund des § 238 Abs. 5 des Berggesetzes 1975 bekanntgegebenen Abbaufeld zwischen dem Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1990 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt, so hat die Berghauptmannschaft auf Antrag einer durch das Gewinnen betroffenen Partei im Sinne des § 100 Abs. 3 des Berggesetzes 1975 nach § 203 Abs. 2 eine Erhebung durchzuführen und dem Bergbauberechtigten allenfalls erforderliche Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Werden Sicherheitsmaßnahmen für nicht erforderlich erachtet, ist dies ebenfalls mit Bescheid festzustellen. Dem Antragsteller kommt Parteistellung zu.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic

Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Berggesetzes durch die Novelle 1990 ist auf scharfe Kritik gestoßen. Siehe dazu den Antrag der Grünen 291/A(E), der eine Rücknahme der Novelle in diesem Punkt forderte. Hauptkritikpunkt ist die aus der Novelle resultierende Entkoppelung gewisser Anlagen wie des Schotterabbaus und der Abfalldeponierung von der Allgemeinen Raumplanung und dem damit verbundenen Gestaltungsverlust der Gemeinden und Länder hinsichtlich der Naturnutzung. Gemeinschaftlich festgelegte Beschränkungen der Nutzung im Sinne einer Natur- und Ressourcenschonung im Rahmen der überörtlichen Raumplanung und der örtlichen hatten nun nicht mehr diesen Stellenwert wie dies vergleichsweise bei gewerblichen Anlagen der Fall ist.

Der Antrag Tichy-Schreder, Parnigoni und Kolleginnen geht auf die Beschwerden in Zusammenhang mit dem Schotterabbau ein und schafft eine Genehmigungspflicht für die Aufschluß- und Abbaupläne grundeigener Mineralien und gibt den Nachbarn eine Parteistellung zum Schutz ihrer Gesundheit und ihres Eigentums. Außerdem ist ein ausreichender Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Für bestehende Schottergewinnung wird den Nachbarn die Möglichkeit eingeräumt, nachträglich ein Verfahren zur Auflagenerteilung zu initiieren.

Der Antrag 743/A schafft also zwar für den „Schotterabbau“ zusätzliche Partizipationsrechte, bringt jedoch keinen Ausgleich mit der Allgemeinen Raumplanung. Die Grünen brachten daher einen **Abänderungsantrag** ein, der folgende Punkte beinhaltete:

1. Unter die Genehmigungsvoraussetzungen sollte die Standorterlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Regelung war der alten **Standortvoraussetzungsregel** des § 77 Abs. 2 GewO nachgebildet und hätte zur Folge gehabt, daß Standortverbote nach der Allgemeinen Raumplanung, dem Naturschutz

usw. im Abbau- und Aufschließungsverfahren zum Tragen kommen. In erster Linie sollte damit gewährleistet werden, daß der Flächenwidmungsplan und die entsprechenden überörtlichen Raumplanungen auch für den Schotterabbau wirksam werden.

2. Auch die **Standortgemeinde** und das **Land** sollten im Genehmigungsverfahren **Parteistellung** haben, ua. um die oben angesprochenen Interessen rechtswirksam vertreten zu können.
3. Auch für das **nachträgliche Auflagenverfahren** nach dem Artikel II für bereits in Angriff genommene Gewinnungen sollten das **Land** und die **Gemeinde** initiativ werden können. Ihre Interessen sind ua. die Allgemeine und örtliche Raumplanung. Von einer bestehenden Gewinnung sollte nur dann die Rede sein, wenn eine allfällig notwendige Berganlagengenehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle rechtskräftig vorliegt.
4. Jegliche **Erweiterung** — und nicht bloß die erhebliche — sollten genehmigungspflichtig sein.
5. Die Novelle sollte so rasch wie möglich **in Kraft treten**, daher wurde das Datum 1. September 1994 statt 1. Jänner 1995 vorgeschlagen.

Der Abänderungsantrag fand nicht die erforderliche Mehrheit, sodaß die Grünen der Berggesetznovelle 1994 nicht ihre Zustimmung geben konnten. Sie ist nur eine Teilkompensation für die durch die Novelle 1990 eingetretenen Verschlechterungen und schafft nicht die Voraussetzungen, daß alle beim Schotterabbau involvierten Interessen und ihre Vertreter/innen gleichberechtigt über Zulässigkeit und Umfang des Schotterabbaus mitentscheiden können.

Mag. Dr. Madeleine Petrovic